

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 56 (1981)
Heft: 12

Vereinsnachrichten: Genossenschaftschronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

weil ein erheblicher Teil ihrer Wohnungen nicht dem «Bundesbeschluss über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen» (BMM) unterstellt sind. Es sind dies jene Wohnungen, deren Mietzinse aufgrund von Subventionsvorschriften durch eine Behörde genehmigt werden müssen.

Nähere Auskunft über die Unterstellung bzw. Nichtunterstellung sowie über das Vorgehen bei Mietzinserhöhungen von Wohnungen mit behördlicher Mietzinskontrolle erteilt ein neuerschienenes Merkblatt des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen. Preis: Fr. 3.- plus Fr. 1.- für Versandspesen (bei Einzelbestellungen bitte mit Briefmarken zu 40 Rappen bezahlen); Bestellung beim Zentralsekretariat SVW, Bucheggstrasse 107, 8057 Zürich.

Genossenschaftschronik

In Birsfelden wird die *Wohngenossenschaft Birsfelden* ihre schön gelegene Siedlung an der Birseckstrasse durch einen Neubau mit acht zinsgünstigen Wohnungen erweitern.

Eine Presseorientierung über ihre Bautätigkeit hat die *Allgemeine Baugenossenschaft Zürich* im Oktober durchgeführt. Entsprechend der Bedeutung dieser grössten Baugenossenschaft der Schweiz war auch der Aufmarsch der Journalisten. Ihnen wurden von Präsident F. Bucher und Geschäftsführer E. Müller die neurenovierten Kolonien Entlisberg und Waidfussweg sowie die neue Kolonie Affolternstrasse präsentiert. Auch ein Blick auf den «Rüthihof», den Standort des neuesten Projektes der dynamischen Genossenschaft, gehörte zum Programm. Die vorzügliche Aufnahme in der Presse zeigte, dass die Genossenschaften gut daran tun, ihr Licht nicht zu sehr unter den Scheffel zu stellen.

An der GV der Hausgemeinschaftsgenossenschaft *Wogeno*, Zürich, wurde der Kauf von 3 Liegenschaften beschlossen. Bei den gekauften Liegenschaften handelt es sich um Mehrfamilienhäuser. In einem Falle wird die Liegenschaft durch die jetzigen Mieter mit einem Hausmietvertrag von der *Wogeno* übernommen. Somit konnten die Mieter der Kündigung entgehen und werden in Zukunft ihr Haus in Selbstverwaltung führen. Eine weitere Liegenschaft wurde der *Wogeno* ohne Gewinnabschöpfung durch den Verkäufer übergeben. Er möchte damit einen Beitrag zur Erhaltung von preisgünstigem Wohnraum und zur Förderung der Selbstverwaltung leisten.

Kantonsrat Zürich

Kleine Anfrage Rolf Krämer und Fritz Bucher

Sowohl in der geltenden Verordnung über die Förderung des Wohnungsbaues wie auch in den einschlägigen Vollzugsverordnungen ist festgelegt, dass die mit staatlicher Hilfe verbilligten Wohnungen unter anderen nur von Familien benutzt werden dürfen, «deren Haupt seit mindestens zwei Jahren im Kanton Zürich Wohnsitz hat».

Die neuen Bestimmungen des Ehe- und Vertragsrechts lassen noch einige Zeit auf sich warten; zudem steht die konkrete Auswirkung auf die genannten Verordnungen noch aus. Hingegen sollte die Verfassungsrevision betreffend gleiche Rechte für Mann und Frau vom 14. Juni 1981 angemessen gewürdigt werden.

Wir fragen den Regierungsrat an:

1. Ist der Regierungsrat bereit, umgehend eine Revision der Verordnungen über den Wohnungsbau dergestalt in die Wege zu leiten, dass inskünftig auch der bisherige Aufenthalt der Ehegattin im Kanton Zürich angerechnet werden kann, wenn das «Haupt der Familie» dieses Erfordernis nicht erfüllt?
2. Bis wann etwa kann mit der Revision gerechnet werden?
3. Was hält den Regierungsrat allenfalls davon ab, die sich aus der geltenden Regelung ergebenden stossenden Konsequenzen zu vermeiden?

Brief an «das wohnen»: «Bescheidener bauen»

Eine Zuschrift zum Leitartikel in Nr. 10/1981

Auch dem Laien ist heute ganz klar, dass der grösste Brocken zur Verwirklichung eines Bauvorhabens die Beschaffung des hiezu benötigten Geldes ist. Ob es dazu die Mithilfe von Wohnbauforschern braucht, kann ich nicht beurteilen. Sicher aber braucht es diese nicht, wenn es um die Ausführung der Bauten geht. Ich kann mich mit dem Gedanken nicht befrieden, dass es die Aufgabe von Wohnbauforschern sein soll, herauszufinden, wie heute bescheidener gebaut werden könnte. Bescheidener bauen heißt doch in gar keinem Falle, kleinkarierte oder sogar unkomfortable Wohnungen zu bauen, ganz im Gegenteil. Um die heutigen Wohnbedürfnisse zu realisieren, sollte wieder vermehrt der gesun-

**Beratung
Installation
Schalttafelbau
Service**

Tel. 301 44 44

**ELEKTRO
COMPAGNONI
ZÜRICH**